
Vorstoss-Nr: 240-2010
Vorstossart: **Motion**
Eingereicht am: 29.11.2010
Eingereicht von: Müller (Bern, FDP) (Sprecher/ -in)
Weitere Unterschriften: 19
Dringlichkeit:
Datum Beantwortung: 13.04.2011
RRB-Nr: 657/2011
Direktion: POM

Praxisnahe Handhabung der Videoüberwachung

Der Regierungsrat schafft die gesetzlichen Grundlagen, dass die „zuständige Behörde“ gemäss Artikel 51, 51a und 51f Polizeigesetz und gemäss Videoverordnung die Exekutive oder eine Delegation der Exekutive ist.

Begründung:

Im September 2008 hat der Grosse Rat die Bestimmungen zur Videoüberwachung ins Polizeigesetz eingefügt; der Regierungsrat hat daraufhin die Videoverordnung erlassen.

Die „zuständige Behörde“ in den Gemeinden

- stellt das Gesuch an die KAPO
- ordnet den Einsatz an
- trifft die technischen Anordnungen für den Schutz von Personendaten vor unbefugtem Zugriff
- kann Echtzeitüberwachung durchführen
- kann Bildaufzeichnungen sichten
- etc.

Wer diese „zuständige Behörde“ ist, hat der Grosse Rat nicht definiert. Verschiedene Votanten in der grossrätlichen Beratung haben indes von der „Exekutive“ resp. vom „Gemeinderat“ gesprochen.

Offenbar ging man allgemein davon aus, dass der Gemeinderat oder eine Delegation desselben (z.B. das zuständige Mitglied) die „zuständige Behörde“ sei. Zu Recht, denn anders lassen sich die genannten Aufgaben sinnvollerweise gar nicht bewältigen. Dies soll nun sichergestellt werden; daher wird auch die Gemeindeautonomie dadurch nicht berührt.



Antwort des Regierungsrates

Die gesetzlichen Bestimmungen zur dissuasiven Videoüberwachung sind am 1. Juli 2009 in Kraft getreten. Sie finden sich in den Artikeln 51a bis 51f des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) und der Videoverordnung vom 29. April 2009 (VidV; BSG 551.332). Demnach können die Gemeinden die Videoüberwachung einsetzen

- zur Verhinderung und Ahndung von Straftaten an öffentlichen Orten (Art. 51a PolG) und
- zum Schutz der kommunalen Gebäude und deren Benutzerinnen und Benutzer (Art. 51b Abs. 1 und 3).

Es trifft zu, dass weder das Polizeigesetz noch die Videoverordnung vorschreiben, welches Organ oder welche Verwaltungsstelle der Gemeinden für den Videoüberwachungseinsatz zuständig ist. Die Gemeinden haben ihre Zuständigkeiten somit selbst zu regeln. Dieser Grundsatz war weder im Vernehmlassungsverfahren, in der vorberatenden Kommission des Grossen Rates noch in der Debatte im Grossen Rat selbst umstritten. Die Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern (POM) hatte den Gemeinden mit der BSIG Mitteilung Nr. 5/551.1/9.1 vom 24. April 2009 aufgezeigt, inwieweit für sie noch Regelungsbedarf besteht. Hauptpunkt stellte die Frage der Zuständigkeitsregelung dar.

Art. 109 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1) garantiert die Gemeindeautonomie. Das kantonale Recht gewährt den Gemeinden einen möglichst weiten Handlungsspielraum (Art. 109 Abs. 2 KV). Diese Grundsätze werden in Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11) wiederholt. Die Gemeindeautonomie umfasst das Recht der Gemeinde zur Selbstgesetzgebung und Selbstverwaltung. Vereinzelt sieht das kantonale Recht vor, dass der Gemeinderat eine bestimmte Materie direkt durch Verordnung regelt, so beispielsweise Zuständigkeiten im Zusammenhang mit zweckbestimmten Zuwendungen Dritter (vgl. Art. 92 Abs. 2 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 [GV; BSG 170.111]; UELI FRIEDERICH in: MARKUS MÜLLER/RETO FELLER, Bernisches Verwaltungsrecht, 2008, 4. Kapitel Rz. 113).

Der Regierungsrat geht mit dem Motionär überein, dass die Anordnung der Videoüberwachung grundsätzlich eine klassische Aufgabe der Exekutive ist. Auch einzelne Votantinnen und Votanten im Grossen Rat haben die Zuständigkeit für die Videoüberwachung bei der Exekutive geortet¹. Diejenigen Gemeinden, die zum heutigen Zeitpunkt Videoüberwachungen betreiben oder bei der Kantonspolizei um Zustimmung zur Videoüberwachung ersucht haben, haben die Zuständigkeiten denn auch in diesem Sinne festgelegt. Einen anderen Weg hat die Stadt Bern eingeschlagen: Sie hat den Grundsatzentscheid, ob, wo und wann Videoüberwachungen gemäss Art. 51a und 51b PolG durchgeführt werden sollen, dem Stadtrat, mithin der Legislative zugeschrieben². Die Stadt Bern ist damit von ihrer eigenen Gemeindeordnung abgewichen, gemäss welcher der Gemeinderat die Ziele und Mittel des öffentlichen Handelns bestimmt³. Die Videoüberwachung wird in der Stadt Bern offenbar sehr kontrovers diskutiert, so dass das städtische Parlament letztlich selbst über allfällige Videoüberwachungseinsätze befinden wollte. Die Exekutive bleibt gemäss Videoreglement der Stadt Bern jedenfalls zuständig für die weiteren Aufgaben, die mit der Anordnung der Videoüberwachung entstehen (Informationspflichten, Erstellen eines Evaluationsberichts, Gewährleistung des Datenschutzes, etc.). Damit dürfte ein ordnungsgemässer Videoüberwachungseinsatz letztendlich gewährleistet bleiben.

¹ Tagblatt des Grossen Rates vom 4. September 2008, S. 804 - 818

² vgl. Art. 2 Abs. 1 des Reglements vom 4. November 2010 über die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund sowie zum Schutz öffentlicher Gebäude (Vidoreglement; VR)

³ vgl. Art. 86 und 94 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 (GO; SSSB 101.1)

Auch wenn für den Regierungsrat mit Blick auf die grundsätzliche Kompetenzaufteilung unter den Staatsgewalten vieles dafür spricht, dass der Einsatzbeschluss für die Videoüberwachung bei der Exekutive liegen sollte, rechtfertigt es sich seines Erachtens nicht, hier in die Autonomie der Gemeinden einzugreifen. Er beantragt deshalb, die Motion abzulehnen.

Antrag: Ablehnung

An den Grossen Rat